

Preisblatt Netzentgelte Strom

--- gültig ab 01.01.2021 ---

1. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur bei Ganzjahresverträgen

1.1. Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	weniger 2.500 Vollbenutzungsstunden				mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	EURO/kW und Jahr		ct/kWh		EURO/kW und Jahr		ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung HSp - MSp	24,70	29,39	2,96	3,52	88,93	105,83	0,39	0,46
Mittelspannungsnetz	36,10	42,96	3,74	4,45	96,46	114,79	1,32	1,57
Umspannung MSp - NSp	22,38	26,63	5,59	6,65	115,31	137,22	1,88	2,24
Niederspannungsnetz	49,38	58,76	9,88	11,76	217,41	258,72	3,16	3,76

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.2. Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	netto	brutto
Grundpreis EURO/a	66,00	78,54
Arbeitspreis ct/kWh	5,42	6,45

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.3. Entgelte für Netznutzung - unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1.3.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

	netto	brutto
Arbeitspreis zur HT-Zeit in ct/kWh	5,42	6,45
Arbeitspreis zur NT-Zeit in ct/kWh	3,50	4,17

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.3.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

	netto	brutto
Grundpreis EURO/a	66,00	78,54
Arbeitspreis zur HT-Zeit in ct/kWh	5,42	6,45
Arbeitspreis zur NT-Zeit in ct/kWh	3,50	4,17

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.4. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen

1.4.1. Entgelte für Kunden nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)

	netto	brutto
Arbeitspreis zur HT-Zeit in ct/kWh	5,42	6,45
Arbeitspreis zur NT-Zeit in ct/kWh	3,50	4,17

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

2. Preise für Messstellenbetrieb

2.1. Preis für Zähler mit registrierender Leistungsmessung

	Netto EURO/a	Brutto EURO/a
Mittelspannung (einschl. Umsp HS/MS)	700,20	833,24
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlerersatz MS	0,00	0,00
Niederspannung (einschl. Umsp MS/NS)	484,20	576,20
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlerersatz NS	0,00	0,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	210,00	249,90
Preisabschlag monatliche statt tägl. Datenbereitstellung	0,00	0,00

2.2. Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung *)

	Netto EURO/a	Brutto EURO/a
Eintarifzähler	9,60	11,42
Zweitarifzähler	24,02	28,58
2-Tarif-2-Richtungszähler	31,00	36,89
2-Tarif-2-Richtungswandlerzähler	41,90	49,86
Intelligente Messeinrichtung gem. §21b EnWG	17,38	20,68
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	210,00	249,90

*) Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Preisblatt Netznutzung Strom

Sonstige Abgaben und Entgelte

3. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,59
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

In Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsinanspruchnahme von unter 30 kW als Kleinkunden.

4. Blindstrom

Die gemessene induktive Blindarbeit, welche in der Hochtarifzeit (HT-Zeit) 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.

Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche in der Niedertarifzeit (NT-Zeit) 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive/kapazitive Blindleistung beträgt:

	ct/kVarh
induktive Blindleistung mit $\cos(\phi) < 0,90$:	1,38
kapazitive Blindleistung mit $\cos(\phi) < 0,90$:	1,38

5. Umlagen

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einzusehen unter: www.netztransparenz.de)

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,254

Offshore-Netzzumlage nach § 17 f EnWG	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,395

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,009

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage § 19 StromNEV		
LVG	Strombezug	ct/kWh
A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,432
B'	über 1.000.000 kWh	0,050
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Letztverbraucherkategorie A'

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

Letztverbraucherkategorie B'

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucherkategorie C

Letztverbraucherkategorie C'

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.